



Mittwoch 11. Juni 2014, 19.30 Uhr  
Schulhaus Ameise, Aula

---

01	Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 19. März 2014	2
02	Beratung und Genehmigung der Rechnung 2013 und der Nachtragskredite sowie der Verwendung des Ertragsüberschusses	2
03	Beratung und Genehmigung des neuen Personalreglements Nr. 0.04.00	3 - 5
04	Beratung und Genehmigung des neuen Behördenreglements Nr. 0.05.00	6
05	Beratung und Genehmigung des Kredits in der Höhe von CHF 220'000.-- zum Ausbau der Erschliessungsstrasse und GGA Im Grund.	7
06	Sondervorlage, Beratung und Genehmigung des Kredits in der Höhe von CHF 380'000.-- zum Neubau eines Staukanals und den Ersatz der Wasserleitung, 3. Etappe, an der Grellingerstrasse	8 - 9
07	Verschiedenes	9
Anhang	Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. März 2014	*

---

#### Detaillierte Unterlagen zu Traktanden 02 bis 06

Die detaillierten Unterlagen zu den Traktanden 02 bis 06 können ab dem 23.05.2014 bei der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 23.05.2014 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter <http://www.duggingen.ch> (→ Politik → Gemeindeversammlung) abrufbar.

#### Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von Stimmberechtigten der Gemeinde wegen Verletzung formeller Vorschriften durch Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden (§ 172 Abs. 2 und § 173 Abs. 2 GemG).

#### Beschwerdefristen (§ 175, Abs.2 GemG)

Die Beschwerde gemäss § 172 Absatz 2 ist wie folgt einzureichen:

- wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes
- wegen mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung
- wegen übriger Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann ausserdem innert 30 Tagen ab Beschlussfassung verlangen, dass ein Gemeindeversammlungsbeschluss der Urnenabstimmung unterstellt wird (§ 49 GemG). Diese Bestimmung gilt für die Traktanden 3 bis 6.

\* **Aufgrund der Datenschutzgesetzgebung ist das Protokoll der Gemeindeversammlung nicht auf dem Internet abrufbar. Den Haushaltungen wird das Protokoll als Anhang der schriftlich versandten Einladung zugestellt. Weitere Interessierte können das Protokoll bei der Gemeindeverwaltung ab dem 23.05.2014 einsehen, per E-Mail ([gemeinde@duggingen.ch](mailto:gemeinde@duggingen.ch)) als PDF Dokument bestellen oder eine gedruckte Version gegen Gebühr beziehen.**

Antrag

---

**Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 19. März 2014.**

Traktandum 02 Beratung und Genehmigung der Rechnung 2013 und der Nachtragskredite sowie der Verwendung des Ertragsüberschusses

---

Die Jahresrechnung 2013 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von netto CHF 3'300 ab. Im Voranschlag 2012 war ein Ertragsüberschuss von rund CHF 36'800 budgetiert. Die Nettoinvestitionen betragen rund CHF 1'623'300 im Gegensatz zum budgetierten Betrag von rund CHF 2'126'000.

Dank dem Bruttoüberschuss von CHF 26'800 können zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden. Da das Projekt Sanierung Liegenschaft Eule schon recht fortgeschritten ist, wurde die Vorfinanzierung von CHF 900'000 aufgelöst und musste durch Abschreibungen in gleicher Höhe neutralisiert werden. Im Hinblick auf HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell) wurde die Vorfinanzierung neues Gemeindehaus in Höhe von CHF 500'000 aufgelöst und in mindestens gleicher Höhe verteilt, auf verschiedenen Anlagen ebenfalls durch Abschreibungen, neutralisiert. Trotz Auflösung der Rückstellung ist die Finanzierung des Projekts sichergestellt. Durch die zusätzlichen Abschreibungen in anderen Bereichen, werden die künftigen Jahresrechnungen davon entlastet und eine neue Gemeindeverwaltung kann gemäss HRM2 über 30 Jahre linear abgeschrieben werden. Dank dem sehr guten Ergebnis und im Hinblick auf die Ausfinanzierung der Pensionskasse konnten zusätzliche Rückstellungen im Betrage von CHF 267'500 gebildet werden. Somit weist das Rückstellungskonto Deckungslücke Pensionskasse einen Saldo von CHF 400'000 auf. Die Gemeinde Duggingen wird an die Ausfinanzierung der Deckungslücke auf jeden Fall rund CHF 420'000.-- beisteuern müssen.

Indem weniger Sozialhilfeempfänger unterstützt werden mussten, fielen die Ausgaben um CHF 208'000 tiefer als budgetiert aus. Die Steuererträge (nat. Personen) fielen um CHF 42'400 (Steuerjahr 2013 und Vorjahre) höher aus, als dies im Voranschlag 2013 vorgesehen war. Die verstärkte Kostenkontrolle hat das Ergebnis ebenfalls positiv beeinflusst wie auch Projekte, welche günstiger umgesetzt werden konnten, als angenommen. Dazu kommt, dass die Vermögens- und Schuldenverwaltung statt eines Nettoertrages gemäss Budget von rund CHF 80'000 einen Nettoertrag von rund CHF 130'000 ergab. Die rückläufige Entwicklung des Steuersubstrats im Jahr 2012 hat dazu geführt, dass die Gemeinde Duggingen lediglich CHF 19'900 an den Finanzausgleich zu zahlen hatte anstelle von budgetierten Ausgaben von CHF 70'000.

Aufgrund der vollständigen Vakanz in der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wurde die Rechnung vor dem Druck dieser Einladung nicht geprüft. Somit fehlen in diesem Jahr deren Bericht und Antrag.

Die Erläuterungen in den detaillierten Unterlagen betreffen Konten, sowohl in der laufenden Rechnung als auch in der Investitionsrechnung, mit Abweichungen von mindestens CHF 10'000 und 10% des Rechnungsbetrags zum Budget (Bedingungen kumuliert) und sachlich einen Sinn ergeben.

---

**Verwendung des Ertragsüberschusses**

---

Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung die folgende Verwendung des Ertragsüberschusses von 26'782.40 vor:

Ertragsüberschuss vor Abschluss	CHF	26'782.40
Abzgl. zusätzliche Abschreibungen	CHF	<u>- 23'516.90</u>
Ausgewiesener Ertragsüberschuss, Zuweisung ins Eigenkapital	CHF	<u>3'265.50</u>

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 23.05.2014 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 23.05.2014 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

---

Antrag

---

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Rechnung 2012 mit den Nachtragskrediten sowie der vorgeschlagenen Verwendung des Ertragsüberschusses zu genehmigen**

## **Ausgangslage**

---

Das geltende Dienst- und Gehaltsreglement der Gemeinde Duggingen stammt aus dem Jahr 1999 und ist revisionsbedürftig. Der Änderungsbedarf ergibt sich aus Anpassungen des übergeordneten Rechts (z. B. berufliche Vorsorge), aufgrund veränderter Bedingungen im Arbeitsmarkt, aber auch durch Strukturveränderungen in Behörden, Verwaltung und Kommissionen. Der Gemeinderat hat entschieden, einen externen Berater mit der Revision zu beauftragen. Ebenfalls beschlossen wurde, dass das Dienst- und Gehaltsreglement inhaltlich in je ein Personalreglement und ein Behördenreglement aufgeteilt werden soll. Letzteres wird der Gemeindeversammlung unter dem Traktandum 3 zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet.

Das Personal wurde zur Vernehmlassung eingeladen. Zu diesem Zweck wurde auch ein erster Entwurf der Verordnung, in welcher die Details geregelt werden, beigelegt. Das Personal hat dem Reglementsentwurf zugestimmt und zur Verordnung einige Anregungen gemacht.

Danach wurde der Reglementsentwurf der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung unterbreitet. Diese hat die vorbehaltlose Genehmigung in Aussicht gestellt.

Das Geschäft wurde bereits der Gemeindeversammlung vom 18.09.2013 vorgelegt. Das Eintreten wurde jedoch bestritten und durch Abstimmung abgelehnt. Nachträglich stellte sich heraus, dass die damaligen Votanten über inhaltliche Aspekte diskutieren und das Geschäft zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückweisen wollten!

Aufgrund des Nichteintretens und insbesondere aufgrund des in diesem Zusammenhang genannten fehlenden Einbezugs der Stimmberechtigten im Vorfeld der Gemeindeversammlung, hat der Gemeinderat die Bevölkerung zu einer umfassenden Informationsveranstaltung zum Personal- und Behördenreglement am 19.11.2013 eingeladen. Die Informationsveranstaltung wurde lediglich von zwei interessierten Personen besucht!

Die Votanten der Gemeindeversammlung vom 18.9.2013 haben mit Schreiben vom 6.11.2013 schriftlich Stellung genommen. Neben verschiedenen Änderungsanträgen wurde auch bemängelt, dass der Gemeinderat die Verordnung zur ergänzenden Information für die Gemeindeversammlung nicht aufgelegt hat. Unbestritten war jedoch, dass der Erlass der Verordnung mit den Ausführungsbestimmungen zum Reglement in die Kompetenz des Gemeinderats fällt und nicht durch die Gemeindeversammlung beraten und beschlossen wird.

Der Gemeinderat hat die Votanten der Gemeindeversammlung vom 18.09.2013 am 13.01.2014 zu einer Besprechung eingeladen, seine Haltung zum Personal- und Behördenreglement dargestellt und die schriftliche Stellungnahme vom 6.11.2013 diskutiert.

In der Folge des Nichteintretens, der Informationsveranstaltung und der Besprechung mit den Votanten der Gemeindeversammlung, hat der Gemeinderat das Personal- und Behördenreglement noch einmal detailliert geprüft und angepasst. Die Änderungen wurden von der juristischen Fachperson, welche das Reglement erarbeitet hat geprüft und für in Ordnung befunden.

Der Gemeinderat hat nach dem geäußerten Wunsch der Gemeindeversammlung vom 18.09.2013 zudem beschlossen, für die Gemeindeversammlung orientierungshalber den Verordnungsentwurf mit den Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement aufzulegen. Der Gemeinderat weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungsbestimmungen der Verordnung in die Kompetenz des Gemeinderats fallen und nicht durch die Gemeindeversammlung beraten und beschlossen wird.

---

## **Neuerungen**

---

Nachfolgend werden Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen mit den wichtigsten Neuerungen gegeben.

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1, Geltungsbereich

Es wird klar darauf hingewiesen, dass das Reglement nicht auf Lehrpersonen angewendet wird.

#### § 4, Stellenschaffung und -Bewirtschaftung

Die Stellenschaffung und -Bewirtschaftung soll künftig direkt dem Gemeinderat obliegen. Er hat sich dabei an der betrieblichen Notwendigkeit zu orientieren. Mit dieser Lösung kann auf Veränderungen rascher reagiert werden.

#### § 5, Anstellungsbehörde und Ausschreibungsverfahren

Nach Absatz 3 soll neu die Kompetenz befristete Anstellungen von Aushilfen oder Vertretungen für die maximale Dauer von 12 Monaten an den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeverwalter direkt übertragen werden. Damit ist eine höhere Flexibilität bei weniger administrativem Aufwand gegeben.

### **B. Das Arbeitsverhältnis, II. Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

#### § 11 Ordentliche Kündigung

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Kündigung wesentliche Gründe hat und der Gemeinderat dies bei einem derartigen Entscheid auch berücksichtigt. Trotzdem kann ein Rechtsstreit mit der oder dem betroffenen Mitarbeitenden entstehen und ein Gericht gegen den Arbeitgeber entscheiden.

In Absatz 4 wird bereits geregelt, dass bei einer Kündigung ohne wesentlichen Grund ein Anspruch von maximal drei Monatslöhnen (nach Ablauf der Kündigungsfrist) besteht. Damit wird vermieden, dass bei einem Rechtsstreit höhere Forderungen Aussicht auf Erfolg haben.

#### § 12 Fristlose Kündigung

Eine identische Regelung wie nach § 11 Absatz 4 gibt es gemäss § 12 Absatz 2 im Falle einer fristlosen Kündigung ohne wichtigen Grund.

In Absatz 3 wird im Falle eines unbegründeten und fristlosen Verlassens der Arbeitsstelle durch den Mitarbeiter der Anspruch der Gemeinde auf Schadensersatz geregelt.

#### § 16 Abgangsentschädigung

Im bisherigen Dienst- und Gehaltsreglement richtete sich die Abgangsentschädigung nach dem OR(339b und ff.).

Diese regelt einen verbindlichen Anspruch in der Höhe von mindestens zwei Monatsgehältern wenn der oder die betreffende MitarbeiterIn mindestens 50 Jahre alt ist und mindestens 20 Jahre angestellt war.

Die Anstellungsbehörde hat dadurch zu wenig Ermessensspielraum für fallweise angebrachte Lösungen wenn mit einem Rechtsstreit zu rechnen ist.

Mit der vorgesehenen neuen Regelung kann die Anstellungsbehörde, also der Gemeinderat, in den zwei beschriebenen Fällen angemessen reagieren und auch das nur, wenn es sich um eine Ausnahme handelt. Mit der "Kann" Formulierung ist zusätzlich sichergestellt, dass keine Verpflichtung besteht.

### **C. Rechte und Pflichten**

#### § 25 Öffentliche Ämter

Die Ausübung eines öffentlichen Amtes ist bewilligungspflichtig. Wird die Bewilligung jedoch erteilt, kann der Gemeinderat den betreffenden Mitarbeiter bei der Ausübung einer Milizfunktion durch die Erteilung von bezahltem Kurzurlaub von maximal 10 Tagen unterstützen. Die effektive Anzahl wird durch den Gemeinderat mit der Bewilligungserteilung festgelegt. Damit fördert die Gemeinde aktiv das staatstragende Milizprinzip und nimmt gegenüber der Wirtschaft eine Vorbildfunktion ein.

### **D. Lohn und andere geldwerte Leistungen**

Grundsätzlich wird weiterhin auf dem Einreihungsplan des Kantons basiert. Der Einreihungsplan im Anhang listet die jeweilige Bandbreite für die Funktionen der Gemeinde Duggingen auf. Als Basis diente die Beurteilung der Fachstelle Honorierungssystem des kantonalen Personalamtes. Damit wird nicht einfach die bestehende Praxis weitergeführt, sondern an die Bedürfnisse der Gemeinde angepasst. Es gelten nach wie vor die Modellumschreibungen der kantonalen Personalgesetzgebung. Diese beschreiben Verantwortung, Selbstständigkeitsgrad, Ausbildungsvoraussetzungen und die generelle Art der Tätigkeit. Damit ist eine für beide Seiten faire Entlohnung gewährleistet. Mit der Fortführung des Erfahrungsstufensystems bleibt die Gemeinde auch konkurrenzfähig als Arbeitgeber im öffentlichen Dienst.

#### §42 Beschleunigter und nicht gewährter Stufenanstieg

Die Möglichkeit, den Erfahrungsstufenanstieg bei nachgewiesener ausserordentlich guter Leistung durch Beschluss der Anstellungsbehörde zu beschleunigen, hat auch bisher schon bestanden. Ebenfalls bekannt ist die Sanktionsmöglichkeit, bei ungenügender Leistung den Stufenanstieg nicht zu gewähren.

Neu ist die Möglichkeit der Rückstufung in schweren Fällen. Wenn ein langjährige/r Mitarbeiter/in bereits die oberste Erfahrungsstufe erreicht hat und die Leistung über längere Zeit nicht genügt, konnte bisher nur ein Bewährungsverfahren mit Kündigungsandrohung oder eine effektive Kündigung Abhilfe schaffen. Mit der Rückstufung ist ein milderer Mittel vorhanden.

#### § 50 Treueprämie

Bisher wurde bei Vollendung des 20., 30. und 40. Dienstjahres jeweils ein Monatsgrundlohn ausgerichtet.

Neu soll bereits ab dem 10. Arbeitsjahr und danach alle fünf Jahre eine finanzielle Anerkennung erfolgen, jedoch in bescheidenerem Ausmass. Die vorgeschlagene Lösung entspricht der Praxis des Kantons.

#### § 51 Abgeltung von Auslagen und Spesen sowie von besonderen Arbeitsleistungen

Diese werden neu in der Personalverordnung geregelt.

#### § 52 Besondere Entschädigung

Mit diesem Paragrafen wird die Grundlage für die künftige Entschädigung von Pikettdienstleistungen gelegt.

#### § 54 Krankheit und Unfall

Bisher wurde den Mitarbeitenden während zwei Jahren der volle Lohn ausbezahlt. Die Gemeinde hat eine entsprechende Versicherung ab dem 31. Krankheitstag abgeschlossen. Neu soll nach drei Monaten bis zum Ablauf von zwei Jahren 80% des Lohns ausbezahlt werden. Eine Versicherung für die Differenz können die Mitarbeitenden Privat für eine relativ geringe Prämie abschliessen.

Wenn jedoch die Arbeitsunfähigkeit durch Dritte während der Arbeitszeit herbeigeführt wird, gilt die bisherige Regelung. Es geht darum, dass betroffene Mitarbeitende nicht noch mit einem langwierigen Rechtsstreit möglicherweise uneinbringlichen Regressforderungen auseinandersetzen muss.

## **E. Arbeitszeit**

Im Reglement werden mit dem § 59 nur die Grundlagen gelegt. Die Soll-Arbeitszeit bleibt bei 42 Stunden wöchentlich. Der Absatz 3 des § 59 ermöglicht jedoch individuelle oder flexible Arbeitsformen. Diese werden in der Verordnung festgehalten.

Dabei soll künftig auf das Gleitzeitmodell zu Gunsten eines Jahresarbeitszeitmodells verzichtet werden. Ein Fixzeitenmodell wird beibehalten. Für welchen Bereich welches Modell angewendet wird, entscheidet der Gemeinderat. Das Jahresarbeitszeitmodell ist eher für die Verwaltung geeignet, das Fixzeitenmodell eher für den Aussendienst.

Der Vorteil eines Jahresarbeitszeitmodells liegt darin, dass der Gemeinderat lediglich noch die Schalteröffnungszeiten sowie die telefonische Erreichbarkeit der Verwaltung festlegen muss. Die effektive Erfüllung dieser Anforderungen wird danach durch den Verwalter organisiert wobei auch der Mitarbeiter eine hohe Selbständigkeit geniesst. Ein monatliches Maximum an zu viel geleisteten Stunden fällt ebenfalls weg, da das vorgesehene Maximum oder Minimum ohnehin einzuhalten ist. Ein Verfall von zu vielen Plusstunden ist jeweils für das Ende des Kalenderjahres vorgesehen. Stundenweise Absenzen wie beispielsweise Arztbesuche fallen dadurch künftig in die Freizeit.

## **F. Ferien und Urlaub**

### § 60 Ferien und Arbeitsfreie Tage

Der Mindest-Ferienanspruch wird wie bisher analog dem Kanton auf fünf Wochen festgelegt. Allerdings wird nicht mehr auf die kantonalen Vorschriften verwiesen, sondern eine konkrete Regelung formuliert.

Die Kürzung von Ferien infolge längerdauernder Absenzen wird im Reglement grundsätzlich festgehalten und die Details dazu in der Verordnung geregelt.

### § 62 Vaterschaftsurlaub

Es soll neu ein Vaterschaftsurlaub von einer Woche gewährt werden.

## **H. Rechtspflege**

Bei der Rechtspflege wird bewusst auf die Möglichkeit der Bewährung verzichtet. Dies hat zur Folge, dass es bei einer drohenden Kündigung aufgrund mangelnder Leistung keinen Anspruch auf eine Bewährungsfrist gibt. Dieser Anspruch existiert zurzeit noch und bedingt, dass vor einer effektiven Kündigung ein Mitarbeiter nach einem ausserordentlichen Beurteilungsgespräch eine Frist von 6 Monaten erhält um die Leistungen zu verbessern und vereinbarte Ziele zu erreichen. Wird dies in einem abschliessenden Gespräch festgestellt, kann die Kündigung nicht ausgesprochen werden. Wenn danach wieder ein Leistungsabfall festgestellt werden muss, beginnt das Bewährungsverfahren neu und die früheren Feststellungen dürfen nicht einbezogen werden.

Dies stellt einen überflüssigen Kündigungsschutz dar. Die Mitarbeitenden haben aufgrund der geltenden Gesetzgebung im öffentlichen Recht ohnehin Anspruch auf das rechtliche Gehör vor dem Erlass einer sie betreffenden Verfügung und danach die Möglichkeit der Beschwerde.

## **Anhang I, Einreihungsplan**

Der Einreihungsplan, auf den in § 36 hingewiesen wird, stützt sich auf die kantonalen Modellfunktionen und die zugehörigen Umschreibungen ab. Daneben wird die Zuordnung der Funktionen in der Gemeinde Duggingen aufgeführt. Es werden jedoch nicht alle beschriebenen Modellfunktionen der kantonalen Funktionsbereiche aufgeführt, da diese für die Bedürfnisse der Gemeinde nicht notwendig sind.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 23.05.2014 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 23.05.2014 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

---

## **Antrag**

---

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das neue Personalreglement Nr. 0.04.00 zu genehmigen.**

### **Ausgangslage**

---

Im Rahmen der Revision des geltenden Dienst- und Gehaltsreglement der Gemeinde Duggingen sind auch die Entschädigungen der Behördenmitglieder zu regeln. Diese wurde bisher in einem separaten Abschnitt des Dienst- und Gehaltsreglements sowie im Besoldungsregulativ (Anhang zum Reglement) festgelegt. Da die reglementarischen Bestimmungen für das Gemeindepersonal und für die Behörden und Kommissionen neu in zwei separaten Erlassen festgehalten werden sollen, hat der Gemeinderat die Erarbeitung eines Behördenreglements beim gleichen externen Berater, welcher auch mit der Revision des Personalreglements betraut worden ist, in Auftrag gegeben.

Der Reglementsentwurf wurde der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung unterbreitet. Diese hat die vorbehaltlose Genehmigung in Aussicht gestellt.

Das Geschäft wurde ebenfalls bereits der Gemeindeversammlung vom 18.09.2013 vorgelegt. Die Aufhebung des geltenden Dienst- und Gehaltsreglements, in welchem auch die Regelungen für die Behördentätigkeit festgehalten sind, ist zwingend mit der Genehmigung des neuen Personalreglements verbunden. Deshalb hat der Gemeinderat aufgrund des Nichteintreten-Entscheids vom 18.09.2013 zum Personalreglement das Behördenreglement zurückgezogen.

Das Behördenreglement hat ausser redaktionellen Änderungen keine weiteren Korrekturen erfahren. Im Anschluss zu den Erläuterungen zum Reglementsinhalt werden jedoch Hinweise zum geplanten Verordnungsinhalt gegeben.

---

### **Neuerungen Reglement**

---

Nachfolgend werden Erläuterungen zu den wichtigsten Neuerungen gegeben.

#### **Vergütung**

Die im Entwurf aufgeführten Entschädigungsansätze bilden neu die Bruttobeträge, bei welchen zu den bisherigen Tarifen die Sozialversicherungsabzüge hinzugerechnet wurden. Dies vereinfacht die Lohnadministration. Die errechneten Beträge wurden auf eine sinnvolle Höhe aufgerundet.

Die Ansätze wurden bereits im Jahr 2010 per 1. Juli durch die Gemeindeversammlung angehoben. Damals wurde davon ausgegangen, dass mit Mehrkosten in der Höhe von CHF 50'000.00 zu rechnen ist. Der effektive Kostenanstieg von 2009 (CHF 73'000.00) bis 2012 (CHF 95'000.00) beträgt CHF 22'000.-- pro Jahr, wobei die Beträge für die Jahre 2011 und 2012 gleich hoch sind. Somit kann von einer gewissen Stabilität ausgegangen werden.

Ein Teil dieser Vergütungen sind Jahresgrundentschädigungen. Diese sind bisher nur für die Gemeinderatsmitglieder und das Schulratspräsidium sowie das Präsidium der Sozialhilfebehörde vorgesehen. Der Gemeinderat hat entschieden, dass er dies auch auf die Präsidien der anderen ständigen Behörden und Kommissionen ausdehnen will.

#### **Weitere Entschädigungen**

Im Entwurf sind die bisherigen Entschädigungsansätze aufgeführt. Diese werden im Reglement aber nur mit den darin aufgeführten Behörden und Kommissionen verbunden. Honorierungen für weitere Kommissionen oder einzelne Funktionen sind in der Verordnung festzulegen. Sie können jedoch den Ansätzen des Reglements entsprechen.

---

### **Verordnungsinhalt**

---

Der Erlass der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

In der Verordnung werden unter anderem die Spesen geregelt. Diese werden sich nach den Beträgen der neuen Verordnung zum Personalreglement richten, welche in der Aktenauflage zu Traktandum 3 zur Verfügung steht.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 23.05.2014 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 23.05.2014 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

---

### **Antrag des Gemeinderats**

---

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das neue Behördenreglement Nr. 0.05.00 zu genehmigen.**

### **Ausgangslage**

Aufgrund der Bebauung der Parzelle 3189 muss die Erschliessungsstrasse Im Grund gemäss bereits früher bewilligtem Bau- und Strassenlinienplan um 90 cm verbreitert werden. Mit den Bauten wurde anfangs 2014 begonnen und im Frühjahr 2015 sollte die Überbauung fertig erstellt sein. Aus diesem Grund sollte mit dem Strassenbau im Frühherbst 2014 begonnen werden können.

### **Projekt**

Der Gemeinderat beauftragte die Firma Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG die Sanierung der Strasse inklusive Beleuchtung zu projektieren.

### **Strassensanierung**

Im Bereich der Strassenverbreiterung müssen eine frostsichere Foundation und Randabschlüsse erstellt werden. Im gesamten Strassenabschnitt wird die Trag- und Deckschicht und wo nötig bestehende Randabschlüsse ersetzt und ergänzt. Weiter wird eine Strassenentwässerung realisiert.

Für die Beleuchtung und das Kabelfernsehen müssen neue Werkleitungen verlegt werden. Die Länge der zu sanierenden Strasse beträgt ca. 105 m und erfolgt nach den technischen Ausführungsvorschriften der Gemeinde. Um die Verbreiterung zu realisieren muss von den Eigentümern der Parzellen 3189 und 1765 ca. 115 m<sup>2</sup> Land erworben werden.

### **Beleuchtung**

Es wird eine neue Strassen-Beleuchtung mit vier Kandelabern des gleichen Typs, wie er für die Sanierung Im Lettenhölzli verwendet worden ist (Typ WOW, Leuchtmittel LED), erstellt.

### **Werkleitungen der Gemeinde: (Leerrohr sowie Kabelfernsehen)**

Auf der ganzen Länge wird ein Leerrohr für die Gemeinde, sowie für das Kabelfernsehen mitverlegt. Die Wasserleitung wurde abschnittsweise in den Jahren 1990, 1994 sowie 2010 erneuert und hat keinen Sanierungsbedarf. Die Abwasserleitungen haben ebenfalls keinen Sanierungsbedarf.

### **Kosten**

Die Kostenzusammenstellung für den Kreditantrag erfolgt gemäss dem technischen Bericht des Ingenieurbüros Sutter. Die Kosten basieren auf der bereits durchgeführten Unternehmersubmission.

Die Kosten (inkl. MwSt.) lassen sich wie folgt beziffern (Genauigkeit +/- 10 %):

Baumeisterarbeiten (inkl. Beleuchtung, exkl. Kabelfernsehanlage)	CHF	135'000
Beleuchtung gemäss Offerte EBM	CHF	18'000
Projekt- und Bauleitung	CHF	18'000
Landerwerb	CHF	30'000
Leerrohr GGA	CHF	5'000
Verschiedenes, Reserve	CHF	14'000
Total	CHF	220'000

### **Finanzierung**

Die notwendigen Mittel sind im Investitions-Budget 2015 in den betreffenden Konten eingestellt worden. Bedingt durch das Bauvorhaben muss die Sanierung vorgezogen werden. Der Gemeinderat hat entschieden, gestützt auf das Strassenreglement, ein Perimeterverfahren durchzuführen und die Erstellungskosten auf die vorteilsnehmenden Eigentümer der anliegenden Parzellen zu verteilen.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 23.05.2014 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 23.05.2014 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

### **Antrag**

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Sondervorlage für einen Kredit in der Höhe von CHF 220'000.-- zum Ausbau der Erschliessungsstrasse und GGA Im Grund zu genehmigen.**

### **Ausgangslage**

Ebenfalls aufgrund der Bebauung der Parzelle 3189 hat die Gemeinde den Bedarf anstelle des Ausbaus des bestehenden Abwassersystems einen Staukanal zu erstellen. Die hydraulische Berechnung zeigt, dass auf die im Generellen Entwässerungsplan (GEP) vorgesehene zusätzliche Regenwasserkanalisation Im Grund-Sennenmattweg-Bahndamm verzichtet werden kann, falls ein neuer Staukanal für das Regenwasser mit gedrosseltem Abfluss in der Grellingerstrasse, Abschnitt Im Grund bis Einfahrt Birshollen realisiert wird. Gleichzeitig ist der Bau eines Staukanals wirtschaftlicher als die Einführung des Trennsystems in den Strassen Im Grund-Sennenmattweg-Bahndamm.

### **Projekt**

Im gleichen Abschnitt verläuft eine Wasserleitung aus dem Jahr 1930. Diese Gussleitung, mit einem Innendurchmesser von 150 mm, ist in einem schlechten Zustand und weist einige Brüche auf. Zwecks Synergienutzung und Kostenreduktion wird ebenfalls die Wasserleitung ersetzt werden. Es handelt sich um die 3. Etappe in der Grellingerstrasse. Bereits in früheren Jahren sind aufgrund des Werterhalts die beiden ersten Etappen des Wasserleitungersatzes durchgeführt worden.

Der Gemeinderat erteilte der Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG den Auftrag, den neuen Staukanal sowie den Ersatz der bestehenden Wasserleitung zu projektieren.

### **Staukanal**

Mit der GEP-Änderung „Im Grund“ vom 31.01.2013 wurde auf die Erstellung eines Trennsystems in der Strasse Im Grund verzichtet. Die Ableitung des separat gefassten Rein- und Regenwassers aus dem Bärenfelsweg erfolgt neu über die vorhandene Reinabwasserleitung Birshollen. In diese bestehende Leitung wird auch ein Grossteil des Regenwassers aus der Überbauung der Parzelle Nr. 3189 eingeleitet. Damit die Kapazität der Reinabwasserleitung Birshollen ausreicht, muss das Wasser aus dem Bärenfelsweg und der Grellingerstrasse gedrosselt werden. Dazu wurden in einer Machbarkeitsstudie hydraulische Berechnungen durchgeführt. Als Lösung ist ein Speicherkanal in der Grellingerstrasse mit gedrosseltem Abfluss hervorgegangen.

Die hydraulischen Berechnungen ergaben als ideale Lösung ein Staukanal mit einem Speichervolumen von ca. 50 m<sup>3</sup> verbunden mit einer Abflussdrosselung auf 15 l/s. Mit der Abflussmenge von 15 l/s aus dem Speicherkanal weisen sämtliche nachfolgenden Leitungsabschnitte bis zur Einleitung in die Birs genügend Kapazität auf, um sämtliches Rein- und Regenwasser aus dem Gebiet Birshollen-Sennenmattweg aufzunehmen (Gebiet im Trennsystem gemäss GEP).

Mit dem Speichervolumen von 50 m<sup>3</sup> kann bei Vollausbau des Gebietes Bärenfelsweg ein 5-jähriges Regenereignis (Dimensionierungsregen für die Kanalisation) ohne Überlauf aufgefangen werden. Bei Vollfüllung des Speicherkanals ist ein Überlauf im bestehenden Kontrollschacht 756 möglich. Der Überlauf erfolgt über die bestehende Leitung mit Durchmesser 300 mm in den Mischwasserkanal in der Strasse Im Grund (KS 247). Die Realisierung des Staukanals wird gemeinsam mit der neuen Wasserleitung ausgeführt und erfolgt im konventionellen Grabenbau. Da der Betrieb der Abwasserleitung ständig gewährleistet sein muss, werden entsprechende Provisorien eingerichtet.

### **Wasserleitung Grellingerstrasse, 3. Etappe**

Als Ersatz für die bestehende Wasserleitung wird auf einer Länge von rund 125 m eine neue Kunststoffleitung verlegt. Die Linienführung der neuen Wasserleitung wird gegenüber der bestehenden Wasserleitung nur geringfügig verändert. Sämtliche vorhandene Hausanschlüsse werden im Bereich der neuen Strasse zu Lasten der Gemeinde bis zur Parzellen Grenze neu angeschlossen. Gleichzeitig mit dem Ersatz der Hauptwasserleitung besteht für die Wasserbezüger die Möglichkeit auf eigene Kosten ihre Anschlussleitung auf dem Privatreal zu erneuern, soweit dies notwendig ist.

### **Werkleitungen der Gemeinde: (Leerrohr sowie Kabelfernsehen)**

Weitere Werkleitungen der Gemeinde werden im Zusammenhang mit dem Ausbau der Grellingerstrasse des Kantons im Bereich des zukünftigen Trottoirs verlegt, zusammen mit den Leitungen der Beleuchtung, Swisscom.

### **Kosten**

Die Kostenzusammenstellung für den Kreditantrag erfolgt gemäss dem technischen Bericht des Ingenieurbüros Sutter. Die Kosten basieren auf der bereits durchgeführten Unternehmersubmission.

Die Kosten (inkl. MwSt.) lassen sich wie folgt beziffern (Genauigkeit +/- 10 %):

#### Staukanal:

Baumeisterarbeiten	CHF	160'000
Projekt- und Bauleitung	CHF	22'000
Verschiedenes, Reserve	CHF	18'000
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>200'000</b>

#### Wasserleitung Grellingerstrasse 3. Etappe:

Baumeisterarbeiten	CHF	110'000
Sanitärarbeiten	CHF	45'000
Projekt- und Bauleitung	CHF	18'000
Verschiedenes, Reserve	CHF	7'000
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>180'000</b>

### **Finanzierung**



Ursprünglich ist vorgesehen gewesen, dass der Staukanal sowie der Ersatz der Wasserleitung gleichzeitig mit dem Ausbau der Kantonstrasse erfolgen werden. Bedingt durch die Umstände, dass der Kanton das Projekt noch nicht bis zur Ausführungsreife vorantreiben konnte und dass die private Überbauung mit den ganzen neuen, abflusswirksamen Flächen die Gemeinde zu handeln veranlasst, müssen der Fangkanal sowie unter Einbezug der Synergienutzung die Wasserleitung bereits dieses Jahr realisiert werden.

Die notwendigen Mittel sind im Investitions-Budget 2015 in den betreffenden Konten der Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser eingestellt worden. Bedingt durch das Bauvorhaben muss die Ausführung vorgezogen werden. Zudem werden durch die Überbauung der Parzelle 3189 wieder Anschlussbeiträge den Spezialfinanzierungen zufließen.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 23.05.2014 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 23.05.2014 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

---

## Antrag

---

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Sondervorlage für einen Kredit in der Höhe von CHF 380'000.-- zum Neubau eines Staukanals und den Ersatz der Wasserleitung, 3. Etappe, an der Grellingerstrasse zu genehmigen.**